

Ein Raubüberfall des Wilhelm von Richenstein im Jahre 1466

von Erwin Poeschel

In der Phantasie des Volkes pflegen — wie jeder, der durch eines unserer burgenreichen Gebirgstäler reist, aus den Gesprächen der Mitfahrenden vernehmen kann — Ruinen, die in besonders kühner Lage aus dunklem Tann drohend aufragen, auf jähem Felsklippen sich erheben oder gar in Höhlungen steiler Wände nisten, als die Trümmer von «Raubritterburgen» zu gelten. Hier herrscht, von Sagen genährt, die Vorstellung, dass diese Festen allein zu dem Zweck gebaut seien, als Horste zu dienen, aus denen beutelustige Ritter auf friedlich des Weges ziehende Kaufleute und Säumer herabstossen konnten, um sie ihrer kostbaren Frachten zu entledigen, sie selbst aber zur Erpressung schweren Lösegeldes in finstern Verlies gefangen zu setzen.

Dies trifft sicherlich nicht zu. Die waghalsig isolierte Lage ist einmal — und vor allem — ein Verteidigungsmittel in den Fehden, das wirksamste einer Zeit, da es weittragende Feuerwaffen noch nicht gab, zum andern aber gehört sie zum Wohnstil des Ritters, der damit seine Standesbesonderheit, das stolze Emporgehobensein über den Bürger und Bauern, im baulichen Gleichnis ausgedrückt sah.

Dass jedoch von manchen Burgen Raub und Gewalttat ausging, wird niemand bestreiten wollen. Nur gehörte solches Treiben nicht zur ursprünglichen Bestimmung dieser Burgen, ja es war das Raubrittertum überhaupt in seinem Wesen nicht reine Wegelagerei, sondern vielmehr nur die verzerrte Fratze von ritterlichen Vorrechten hohen Sinnes, der Missbrauch eines ursprünglich legitimen Tatbestandes. Auch dann noch, wenn ein verarmter Ritter, von der nackten Not getrieben, sich darauf verlegte, «aus dem Stegreif zu leben», wie man sagte, fühlte er sich keineswegs als Bandit, vielmehr meinte er — oder sagte es sich wenigstens vor — ritterliche Prärogativen auszuüben, wie dies ein westfälischer Adelspruch in den